

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Anhang Teil B RZWas 2025)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Antragsjahr:
Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Demografiefaktor = $\frac{EZ \text{ Spalte 1}}{EZ \text{ Spalte 2}}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni ¹ <input type="text"/>	x Demografie- faktor ²	EZD	
An eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren³

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Nr.	Antragsjahr	Jahr + 1	Jahr + 2	Jahr + 3	Jahr + 4
WV Leitungssanierung in Meter	2.2.1					
WV Verbundleitung in Meter	2.2.2					
WV Investitionen in Euro	2.2.3					
Kanal Renovierung in Meter	2.2.1					
Kanal Erneuerung in Meter	2.2.1					
Verbundkanal in Meter	2.2.2					
AW Investitionen in Euro	2.2.3					
Beitritt Zweckverband EZ	2.2.4					
Sanierungs-/Strukturkonzepte EZ	2.2.5					

¹ Siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025.

² Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

³ Aktuelles Jahr und die vier Folgejahre; WV = Wasserversorgung, AW = Abwasserentsorgung.

Berechnung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

Gesamtlänge des Leitungs- oder Kanalnetzes	km
Länge der in den vergangenen 5 Jahren sanierten Leitungen oder Kanäle	km

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Investitionen von 1. Januar ¹ <input type="text"/> bis <input type="text"/> (Datum Stichtag)
-------------------------------	--

Wasserversorgung (WV)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{WV}}$	= Euro/EZD _{WV}

Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	$\frac{\text{Investitionen ohne Zuwendungen}}{\text{Einwohnerzahl EZD}_{AW}}$	= Euro/EZD _{AW}

zusammengefasst	PKB_{WV+AW}	Euro/EZD
-----------------	----------------------------	----------

- Der Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung für
- Wasserversorgung Abwasserentsorgung
- Der Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung für
Wasserversorgung + Abwasserentsorgung

Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

¹Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) ermittelt und anschließend addiert werden. ²Dabei gelten folgende Ansätze:

– **Demografiefaktor:**

¹Beispiel für das Antragsjahr 2025: ²Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2022 (siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025) wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2022}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2012}}$$

³Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2012 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. ⁴Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. ⁵Der Demografiefaktor des Zweckverbands oder der Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2022 durch die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2012 dividiert wird.

– **Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:**

¹Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten oder abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2022 (siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025) multipliziert. ²Dabei ist die Gesamtzahl der wasser- oder abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. ³Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. ⁴Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

⁵Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung“ oder in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung“ des LfStat angegeben. ⁶Zu den Stichtagen siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025.

Zu Seite 2:

– **Investitionen [Euro]:**

¹Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die im Antragsjahr 2025 seit 1. Januar 1998 (für weitere Antragsjahre siehe Tabelle in Nr. 16 Anhang Teil B RZWas 2025) bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. ²Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts⁴ auch Ausgaben für die bauliche Unterhaltung⁵ in die Investitionen ein. ³Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. ⁴Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. ⁵Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. ⁶Bei Wasserversorgungsanlagen können auch Ausgaben zur Errichtung von Grundwasser-Messstellen und zur Ermittlung des Wasserschutzgebietes angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. ⁷Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. ⁸Von den angefallenen Investitionen (WV netto, AW brutto) sind die erstattete Umsatzsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbaulastträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**

¹Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 und 2.2.3 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in Nr. 4.3.1 Anhang Teil B RZWas 2025 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

⁴ Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VKommHSyst-Kameralistik) und die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

⁵ Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPI und die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.